

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 326/08 B

L 2 R 269/07 (Hessisches LSG)
S 33 RA 2460/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichne-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat in dem dem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Rechtsstreit eine Berücksichtigung der Jahre 1973 bis 1982 als Beitragszeiten bei der Berechnung seiner Rente begehrt. Mit Urteil vom 27.5.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main (SG) vom 11.6.2007 gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheids verwiesen. Das SG sei zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klage unzulässig sei. Gegenstand des Verfahrens sei die angefochtene Rentenanpassungsmitteilung vom 25.6.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2004. Mit dieser sei nicht erneut über die Nichtanerkennung der streitigen Zeiten entschieden worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Hochschullehrers beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl* §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl* BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).
- 5 Der Kläger kann nach der für den erkennenden Senat maßgeblichen Aktenlage eine Berücksichtigung der Jahre 1973 bis 1982 bei der Berechnung seiner Rente im hiesigen Rechtsstreit nicht erreichen. Zutreffend haben LSG und SG darauf hingewiesen, dass die erhobene Klage unzulässig ist.
- 6 Die Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage iS von § 54 Abs 4 SGG setzt das Vorliegen eines Verwaltungsaktes voraus. Ein Verwaltungsakt ist jede hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und auf



unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Eine Regelung in diesem Sinne liegt vor, wenn unmittelbar subjektive Rechte des Betroffenen begründet, aufgehoben, abgeändert oder verbindlich festgestellt werden oder deren Begründung, Aufhebung, Abänderung oder Feststellung unmittelbar verbindlich abgelehnt wird (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 35 RdNr 47 mwN). Die vom Kläger angefochtene Rentenanpassungsmitteilung vom 25.6.2003 lehnt weder eine Anerkennung der Jahre 1973 bis 1982 als Beitragszeiten noch die Gewährung einer erhöhten Rente unter zusätzlicher Berücksichtigung dieser Zeiten ab. Sie betrifft vielmehr die Erhöhung der Rente auf Grund des geänderten aktuellen Rentenwerts zum 1.7.2003 (vgl. § 68 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch; vgl. zum - allenfalls - beschränkten Regelungsgehalt der Rentenanpassungsmitteilung BSG SozR 3-1300 § 31 Nr 13).

- 7 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 73 Abs 4 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

